

## FÖRDERUNG DER LEHRAUSBILDUNG

Sie suchen einen Lehrling? Dann nützen Sie das Förderungsangebot des Arbeitsmarktservice. Unternehmen oder Ausbildungseinrichtungen können für die Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen einen pauschalierten Zuschuss zu den Kosten der Lehrausbildung bzw. der Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder Teilqualifikation erhalten.

### Wer?

Diese Förderung können Unternehmen und Ausbildungseinrichtungen, die nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) bzw. dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) berechtigt sind, Lehrlinge bzw. TeilnehmerInnen an einer Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder Teilqualifikation auszubilden, erhalten. Ausgenommen sind der Bund, politische Parteien sowie Anstalten im Sinne des § 29 BAG.

### Wo?

Die Förderung ist an ein Beratungsgespräch zwischen AMS und Unternehmen oder Ausbildungseinrichtung bezüglich der zu fördernden Person gebunden. Dies erfordert, dass der/die FörderungswerberIn vor Aufnahme des Lehr-/Ausbildungsverhältnisses mit dem/der zuständigen BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS Kontakt aufnimmt.

### Wie viel?

Die Förderung wird als monatlicher Zuschuss zu den Kosten der Lehrausbildung bzw. der Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder Teilqualifikation (Lehrlingsentschädigung, Personal- und Sachaufwand) in pauschalierter Form ausbezahlt. Die Höhe der Beihilfe entnehmen Sie den Tabellen auf der Rückseite.

### Was?

Gefördert werden kann die Lehrausbildung von

- Mädchen/Frauen in Berufen mit geringem Frauenanteil,
- Lehrstellensuchenden, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind,
- TeilnehmerInnen an einer Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder Teilqualifikation,
- Erwachsenen (Über 18-jährigen), deren Beschäftigungsproblem aufgrund von Qualifikationsmängeln durch eine Lehrausbildung gelöst werden kann

Bitte wenden!

## Beihilfenhöhe<sup>1</sup>

Tabelle 1

<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ <b>Personen unter 18 Jahre ODER</b></li> <li>✓ <b>Über 18-jährige, deren Lehrlingsentschädigung unter dem kollektivvertraglichen Mindestlohn / Mindestgehalt für Hilfskräfte im Beruf liegt</b></li> </ul>	<b>Förderbetrag monatlich</b>	<b>max. Förderdauer</b>
Mädchen/Frauen in Lehrberufen mit geringem Frauenanteil	EUR 330,-	12 Monate
Benachteiligte Lehrstellensuchende (lt. AMS-Definition) <sup>2</sup>	EUR 200,-	12 Monate
Lehre mit verlängerter Lehrzeit oder Teilqualifikation	EUR 200,-	24 Monate <sup>3</sup>

Tabelle 2

<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ <b>Personen über 18 Jahre, die eine Lehrlingsentschädigung mindestens in Höhe des kollektivvertraglichen Mindestlohns / Mindestgehalts für Hilfskräfte im Beruf erhalten<sup>4</sup></b></li> </ul>	<b>Förderbetrag monatlich</b>	<b>max. Förderdauer</b>
	EUR 755,-	1. Förderjahr <sup>3</sup>
	EUR 755,-	2. Förderjahr <sup>3</sup>
	EUR 500,-	3. Förderjahr <sup>3</sup>

<sup>1</sup> Gilt vorläufig für Lehrverhältnisse, die bis 31.12.2017 abgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem AMS-Berater / Ihrer AMS-Beraterin!

<sup>3</sup> Für jedes Lehr-/Ausbildungsjahr ist ein eigenes Begehren zu stellen. Für eine Weitergewährung der Förderung ist das Begehren rechtzeitig vor Beginn des Folgelehrjahres einzubringen. Wird dieses Begehren später eingebracht, kann die Beihilfe erst ab dem Tag gewährt werden, an dem das Begehren vollständig eingebracht wurde.

<sup>4</sup> Bei Branchen ohne Kollektivvertrag gilt ein angemessener Lohn / ein angemessenes Gehalt.